

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Treffurt vom 25.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Treffurt vom 25.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Beigeordneten erhalten gemäß der ThürVO über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 09.09.1993, in der jeweils gültigen Fassung, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. Beigeordneter 250,00 €
2. Beigeordneter 100,00 €

Ist der Bürgermeister über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten monatlich für die Vertretung bis zur Höhe des um ein Drittel geminderten Grundgehaltes des Bürgermeisters erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung, der über den in Satz 2 genannten 4-wöchigen Zeitraum hinausgeht, wird ein Dreißigstel der nach Satz 2 erhöhten Aufwandsentschädigung festgesetzt. Ist der 1. Beigeordnete krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, die Vertretung des Bürgermeisters wahrzunehmen, gelten die Sätze 2 und 3 für den 2. Beigeordneten entsprechend.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treffurt, den 08. Juli 2019



Reinz
Bürgermeister

